

Satzung des Kulturfonds der Immanuel-Kant-Schule

§1 Zweck

Der Kulturfonds der Immanuel-Kant-Schule (Kulturfonds) ist Einrichtung der Elternschaft der Immanuel-Kant-Schule und dazu bestimmt, nach den in §2 genannten Grundsätzen schulische Aktivitäten finanziell zu unterstützen und damit ein attraktives und abwechslungsreiches Schulleben an der Immanuel-Kant-Schule zu gewährleisten.

§2 Förderungsgrundsätze

- (1) Aus dem Kulturfonds werden vornehmlich solche Ausgaben bestritten, die für die gesamte Schülerschaft, einzelne Jahrgänge oder Schülergruppen bestimmt sind und für die keine oder nur unzureichende öffentliche Mittel zur Verfügung stehen.
- (2) Insbesondere fördert der Kulturfonds
 - a) Klassen – und Kursunternehmungen (z.B. Fahrten, Theaterbesuche),
 - b) Arbeitsgemeinschaften,
 - c) besondere Schüler - und Elternprojekte,
 - d) Schulveranstaltungen (z.B. Schulfeste, Projekttag/-wochen, Dichterlesungen),
 - e) Schüler - und Schulzeitungen (Beteiligung an den Druckkosten),
 - f) Jahrbücher und Informationsschriften (z.B. Kants Info).
- (3) Wenn Schülerschaft und Elternschaft Klassen- oder Studienfahrten befürworten, bei denen die erstattungsfähigen Kosten für die begleitenden Lehrkräfte nur unvollständig durch Landesmittel abgedeckt sind, können die Fehlbeträge aus Mitteln des Kulturfonds erstattet werden. („Reisefonds“)
- (4) Einzelne Schüler/innen erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen.
- (5) Die Leistungen des Kulturfonds werden in der Regel als Zuschuss gewährt.

§3 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglieder im Kulturfonds sind die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Immanuel-Kant-Schule.
- (2) In den Kulturfonds wird von den Sorgeberechtigten der Schüler/innen der Immanuel-Kant-Schule pro Kind und Schuljahr der von dem Schulelternbeirat in der Beitragsordnung festgesetzte Betrag eingezahlt.
- (3) Er wird von den Klassenleiter/innen zu Beginn eines jeden Schuljahres eingesammelt und von diesen auf das für den Kulturfonds eingerichtete Konto eingezahlt bzw. überwiesen.

§4 Organe

- (1) Der Vorstand des Kulturfonds wird vom Schulelternbeirat (SEB) gewählt. Ihm sollen der SEB-Vorsitzende und der Kassenwart angehören. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Kulturfonds.
- (2) Der Schulelternbeirat bildet das Beschlussorgan des Kulturfonds. Auf seiner ersten regulären Sitzung im Schuljahr wählt er den Vorstand, den Kassenverwalter bzw. die Kassenverwalterin sowie zwei Kassenprüfer/innen und beschließt den Haushaltsplan. Auf Antrag der Kassenprüfer/innen entscheidet der SEB über die Entlastung des Vorstandes des Kulturfonds. Auf Antrag des Vorstandes beschließt der SEB die Beitragsordnung.

§5 Verwaltung des Kulturfonds

- (1) Der Kulturfonds wird von einer Lehrkraft der Immanuel-Kant-Schule verwaltet, die von der Schulkonferenz vorgeschlagen und vom Schulelternbeirat gewählt wird (Kassenverwalter/in).
- (2) Er/sie hat zu Beginn eines jeden Schuljahres einen nach einzelnen Kostenstellen geordneten Haushaltsplan zu erstellen. Für die Ausgaben nach §2, Absatz (3) wird im Haushaltsplan eine eigene Kostenstelle („Reisefonds“) geführt. Spätestens vier Wochen nach Beginn des laufenden Schuljahres ist der Haushaltsplan dem/der Vorstandsvorsitzenden, dem/der Schulleiter/in sowie der Schülervvertretung zuzuleiten. Gegenüber dem Schulelternbeirat erläutert der/die Kassenverwalter/in den Haushaltsplan vor dessen Beschlussfassung.
- (3) Die Kassenverwalterin / der Kassenverwalter trifft im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes die Ausgabenentscheidung.
- (4) Sie/er ist berechtigt, unter den einzelnen Kostenstellen Verschiebungen vorzunehmen oder neue Kostenstellen einzurichten, wenn es die Ausgabensituation zulässt und dies angezeigt scheint, um z.B. unvorhergesehenen Entwicklungen oder neuen Initiativen im Schulleben Rechnung tragen zu können.
- (5) Soweit nicht im Haushaltsplan vorgesehene und den Betrag von 250,- € übersteigende Ausgaben für notwendig erachtet werden, können diese in Absprache mit der/dem Vorstandsvorsitzenden vorgenommen werden. Der/die Schulleiter/in und die Schülervvertretung sollen vorab gehört werden.
- (6) Der/die Kassenverwalter/in hat zu Beginn eines jeden Schuljahres eine schriftliche Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Schuljahres zu veröffentlichen, die von den Klassenleitungen an die Schüler/innen zur Weiterleitung an die Eltern verteilt wird oder auf der Homepage der Schule veröffentlicht wird. Über diese Einnahmen und Ausgaben hat der/die Kassenverwalter/in auf der ersten SEB-Sitzung eines jeden Schuljahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§6 Kassenprüfung

- (1) Der Schulelternbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Kassenprüfer/innen.
- (2) Diese prüfen nach Abschluss des Schuljahres die Kasse des Kulturfonds und berichten dem Schulelternbeirat auf dessen erster Sitzung im nachfolgenden Schuljahr.
- (3) Anschließend entscheidet der Schulelternbeirat über die Entlastung des/der Kassenverwalter/in.

§7 Auflösung des Kulturfonds

- (1) Der Schulelternbeirat kann mit 2/3-Mehrheit die Auflösung des Kulturfonds beschließen.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Kulturfonds dem Verein der Freunde der Immanuel-Kant-Schule e.V. zu, der es für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der SEB-Sitzung vom 17.06.2015